

e.V.

Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen

Satzung des Strohalm e.V.

Eingetragen am 12.01.1987 im Vereinsregister Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
unter der Register-Nr. VR 8789 B

Stand: 2002

§1

Name und Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Strohalm“ nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

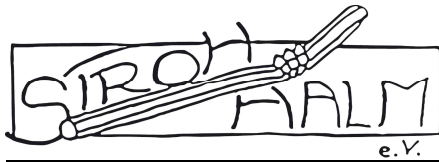
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, die Förderung der Gleichberechtigung der Frau und die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks betreibt der Verein insbesondere die Einrichtung und Unterhaltung eines Mobile Teams zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen. Dieses Mobile Team soll u.a. professionelle PädagogInnen bei ihrer Arbeit zur Thematik sexueller Missbrauch unterstützen, sie anleiten, fortbilden und mit ihnen zusammen in die Klassen bzw. Gruppen gehen.

Der Verein arbeitet mit staatlichen und privaten Institutionen, Projekten und Personen zusammen, die sich mit diesem Problembereich befassen. Er ist in Institutionen wie Schulen und Kitas tätig. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit und veranstaltet Fortbildungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das für ehrenamtliche Tätigkeiten zumutbare Maß, können durch Beschluss der MV hauptamtliche Mitarbeiterinnen eingestellt werden. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Frauen werden, die aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitarbeiten. Außerdem können Frauen und Männer als Fördermitglieder aufgenommen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch freiwilligen Austritt, durch Tod des Mitglieds und durch Ausschluss beendet.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Monats.

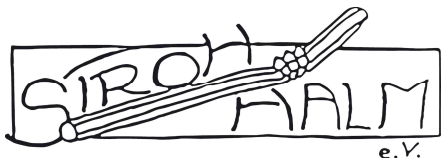
Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt, so kann es mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Beschluss in der MV ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem ausgeschlossenen Mitglied Gelegenheit zur Erklärung und Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die MV und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die MV ist mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Die MV als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen



wurden. Der MV sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der MV zu berichten.

Zu den Aufgaben der MV gehört insbesondere die Entscheidung und Beschlussfassung über:

- Die Aufgaben des Vereins
- Den Wirtschaftsplan
- Auswahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins

Jede satzungsgemäß einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei arbeitsrechtlich relevanten Fragen ruht das Mitbestimmungsrecht der fest angestellten Mitarbeiterinnen des Vereins.

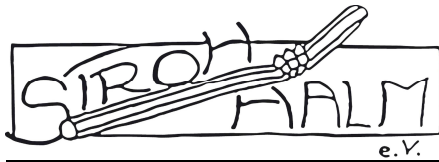
Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Erschienenen erforderlich. Ein Protokoll der MV wird schriftlich durch eine in der jeweiligen Sitzung zu bestimmende Schriftführerin aufgesetzt, unterschrieben und beim Vorstand hinterlegt.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist nach außen hin vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann fest angestellte Mitarbeiterinnen des Vereins für die Außenvertretung bevollmächtigen. Fest angestellte Mitarbeiterinnen des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann bestimmte Aufgaben auch an Mitarbeiterinnen delegieren.



Er hat insbesondere die Aufgabe, Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen, die Beschlüsse der MV auszuführen und die Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen abzuschließen und zu kündigen.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich. Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklären.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen Bestimmungen zu verwenden hat, übertragen.